



MARKTGEMEINDE REISENBERG

VERWALTUNGSBEZIRK: BADEN
UNTERE ORTSSTRASSE 1, PLZ 2440
WEB: <http://www.reisenberg.gv.at>

TELEFON. 02234/80271
FAX: 02234/80271 - 5
E-Mail: gemeinde@reisenberg.gv.at

I.

Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

II.

Verordnung des Gemeinderates, betreffend Wasserabgabenordnung

- I. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reisenberg beschließt in seiner Sitzung am 10. März 2021 auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 i.d.g.F. die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren, Wasserbezugsgebühren).
- II. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reisenberg beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F. folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Marktgemeinde Reisenberg – Ort, Ortsteil Neureisenberg und Erholungszentrum

§ 1

In der Marktgemeinde Reisenberg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- a) Wasseranschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühren;
- e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird mit € 11,20 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4,194.568,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 18.721 lfm. zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F. berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F. ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 6,00** pro m³ /h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Verrechnungsgröße in m ³ /h	mal	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3		6,00	=	18,00
7		6,00	=	42,00

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,33** festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabenspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr.

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F.
- (2) Ablesungszeitraum: Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jeweils einmalig im Kalenderjahr; der Ablesungszeitraum beträgt daher im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs.4 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F. 12 Monate und beginnt jeweils am 1. Juli und endet mit

30. Juni. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Juli bis 30. September
2. vom 1. Oktober bis 31. Dezember
3. vom 1. Jänner bis 31. März
4. vom 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.8., 15.11., 15.2. und 15.05. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in 4 gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf das Konto der Gemeinde bei der RAIBA Region Schwechat IBAN: AT19 3282 3000 0300 0395, BIC: RLNWATWW823 oder durch direkte Zahlung bei der Gemeindekasse zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Verordnungen des Gemeinderates mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Angeschlagen am: 16. März 2021
Abgenommen am: 31. März 2021



der Bürgermeister